

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5320 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Geheimschutzübereinkommen der WEU
vom 28. März 1995

A. Problem

Die der Westeuropäischen Union (WEU) übertragenen Aufgaben erfordern den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen und Unterlagen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Einrichtungen der WEU.

Der Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen (Verschlusssachen) setzt voraus, daß dies auf der Basis einheitlicher Grundsätze und Mindestmaßstäbe für die Sicherheit geschieht, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, so daß jeder Vertragsstaat darauf vertrauen kann, daß seine die WEU betreffenden Geheimnisse auch innerhalb der Organisation als Ganzes wirksam geschützt werden.

Aus den Grundsätzen und Mindestmaßstäben für die Sicherheit ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle ihre Staatsangehörigen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher benötigen. Dies schließt auch die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland ein, Beschäftigte deutscher Nationalität bei WEU-Organen und -Einrichtungen, die Zugang zu WEU-Informationen des Geheimhaltungsgrades WEU CONFIDENTIAL und höher erhalten sollen, auf Antrag des WEU-Organes einer entsprechenden Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfung deutscher Staatsbürger für die WEU wird nach den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – SÜG vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) durchgeführt.

B. Lösung

Die Berücksichtigung einheitlicher Grundsätze und Mindestmaßstäbe für die Sicherheit innerhalb der WEU wird mit dem Übereinkommen verbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland wendet diese Grundsätze sowohl innerstaatlich als auch im NATO-Rahmen an.

Sicherheitsüberprüfungen stellen ihrer Natur nach einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Rechtsstaatliche Grundsätze gebieten es daher, neben den Grundsätzen und Mindestmaßstäben der Sicherheit auch diese völkerrechtliche Verpflichtung in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das am 28. März 1995 unterzeichnete Geheimschutzübereinkommen der WEU trifft die erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5320 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Johannes Singer
Berichterstatter

Manfred Such
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Johannes Singer, Manfred Such, Dr. Max Stadler und Dr. Ludwig Elm

- | | |
|---|--|
| <p>1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.</p> <p>2. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwände erhoben. Er hat dazu festgestellt, daß künftig für den Zugang zu WEU-Verschlusssachen</p> | <p>der Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher vergleichbar wie bei NATO-Verschlusssachen eine Sicherheitsüberprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages vorausgesetzt wird.</p> <p>3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1996 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.</p> |
|---|--|

Bonn, den 11. Dezember 1996

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Johannes Singer
Berichterstatter

Manfred Such
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm
Berichterstatter